

## Gebühren- und Benutzungsreglement Bullingerhaus und Haus zur Zinne

### Inhaltsverzeichnis

<b>I. Gebührenreglement</b> .....	<b>2</b>
Art. 1 Benutzungsgebühren in CHF.....	2
Art. 2 Reservation.....	3
Art. 3 Erhebung der Gebühren.....	3
Art. 4 Miet- und Dienstleistungsgebühren.....	3
<b>II. Benutzungsreglement</b> .....	<b>4</b>
Art. 5 Geltungsbereich.....	4
Art. 6 Zweck.....	4
Art. 7 Hausordnung.....	4
Art. 8 Sicherheit.....	4
<b>III. Vertragsbestimmungen</b> .....	<b>5</b>
Art. 9 Vertrag.....	5
Art. 10 Rücktritt durch die Mietpartei.....	5
Art. 11 Rücktritt durch die Reformierte Kirche Aarau.....	5
Art. 12 Gerichtsstand.....	5
<b>IV. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>5</b>
Art. 13 Inkrafttreten.....	5
Art. 14 Übergangsregelung.....	5
Art. 15 Genehmigung.....	5

Gültig ab 1. April 2026

## I. Gebührenreglement

### Art. 1 Benutzungsgebühren in CHF

			Zeitfenster						
			1	2	3	4	5	6	7
			Vormittag	Nachmittag	Abend	Vor- und Nachmittag	Nachmittag und Abend	Ganzer Tag	Ganzer Tag
Raum	m <sup>2</sup>	Personen <sup>1)</sup>	8 – 12 Uhr	13 – 17 Uhr	18 – 22 Uhr	8 – 17 Uhr	13 – 22 Uhr	8 – 22 Uhr	8 – 22 Uhr
<b>Raummieten</b>									
<b>Bullingerhaus</b>									
Bullingersaal (mit Bühne)	130	100	440.–			700.–		990.–	2'000.–
Seminar 1	89	40	220.–			350.–		500.–	
Seminar 2	110	60	220.–			350.–		500.–	
Sitzungszimmer	31	14	120.–			190.–		270.–	
<b>Haus zur Zinne</b>									
Zinnensaal	92	47	400.–			640.–		900.–	1'000.–
Sitzungszimmer	59	14	120.–			190.–		270.–	
<b>Zusatzleistungen</b>									
<b>Verpflegung</b>									
Kaffee/Tee			inbegriffen						
Mineralwasser 5dl PET			3.– (pro Flasche)						
Küche <sup>2)</sup>			100.–						
Mitbenutzung Cafeteria, Geschirr, Aussenbereich			inbegriffen						
<b>Mobiliar</b>									
Stehische Aussenbereich <sup>2)</sup>			inbegriffen						
Stehische Innenbereich			inbegriffen						
Festbankgarnituren Aussenbereich <sup>2)</sup>			inbegriffen						
E-Piano <sup>2)</sup>			inbegriffen						
Klavier <sup>3)</sup>			inbegriffen						
<b>Infrastruktur</b>									
Audioanlage/Mikrophone <sup>2)</sup>			inbegriffen						
Beamer mit Lautsprecher			inbegriffen						
Laptop			50.–						
Flipchart			inbegriffen						
Whiteboard			inbegriffen						
Pinwand			inbegriffen						
Moderationskoffer			30.–						

<sup>1)</sup> maximale Kapazität, effektive Anzahl Plätze ist abhängig von der gewählten Raumeinrichtung

<sup>2)</sup> nur Bullingersaal

<sup>3)</sup> nur Sitzungszimmer (Zinne) und Seminar 1 (Bullingerhaus)

## Art. 2 Reservation

- <sup>1</sup> Die Räume können in verschiedenen und vordefinierten Zeitfenstern zwischen 8 und 22 Uhr gemietet werden.
- <sup>2</sup> Die Reservationsanfrage für das gewünschte Zeitfenster (1–7) erfolgt online unter [ref-aarau.ch](http://ref-aarau.ch) über das Reservationssystem.
- <sup>3</sup> Zeitfenster (1–7) können nur komplett gebucht werden.
- <sup>4</sup> Reservationsanfragen können maximal 14 Monate im Voraus getätigt werden.

## Art. 3 Erhebung der Gebühren

- <sup>1</sup> Für die Raummiete gelten unterschiedliche Ansätze. Unterschieden werden folgende Veranstaltungsgruppen:
  - a) **Gruppe A** Tarifiermässigung: **50%**
    - i) Mitglieder und Mitarbeitende der Reformierten Kirchgemeinde Aarau für private Anlässe
    - ii) Die drei Landeskirchen des Kantons Aargau, Église Française d'Argovie
  - b) **Gruppe B** Tarifiermässigung: **25%**
    - i) Institutionen mit gemeinnützigem Zweck gemäss der aktuell gültigen Liste der abzugsfähigen Zuwendungen des Steueramtes des Kantons Aargau Liste A mit Ziff. 1 (<https://www.ag.ch/de/themen/steuern-finanzen/steuern/steuererklaerung-einreichen/wegleitung/abzuege/15-weitere-abzuege/15-3-freiwillige-leistungen>)
  - c) **Gruppe C** alle anderen, gemäss Art. 1

## Art. 4 Miet- und Dienstleistungsgebühren

- <sup>1</sup> Die Höhe der Gebühren für Raummieten richtet sich nach Grösse, Typ und Ausstattung der Räume. Die Teilnehmendenzahl hat keinen Einfluss auf die Benutzungsgebühr.
- <sup>2</sup> Die Räume können in verschiedenen und vordefinierten Zeitfenstern zwischen 8 und 22 Uhr gemietet werden (Art. 1). Das Einrichten, die Durchführung und das Aufräumen müssen innerhalb der Mietdauer erfolgen.
- <sup>3</sup> Der Zutritt ist ab 7.30 bis 22 Uhr möglich. Die Hauseingangstüren sind bei Mietbeginn geöffnet und schliessen automatisch nach der gebuchten Mietdauer.
- <sup>4</sup> Die Nutzungsgebühr berechnet sich aus dem Preis für das gewählte Zeitfenster plus Kosten für Zusatzleistungen. In den Gebühren inbegriffen sind allgemeine Aufwendungen wie Energiekosten, Nutzung der Standardmöblierung sowie die Konsumation von Kaffee und Tee.
- <sup>5</sup> In den Gebühren nicht inbegriffen sind Mehraufwendungen für individuelle Dienstleistungen sowie Raumreinigung und Kehrrichtentsorgung, soweit diese über das übliche Mass hinausgehen. Diese werden mit CHF 60.– pro Stunde in Rechnung gestellt.
- <sup>6</sup> Die Nutzung von Klavier und E-Piano ist in der Benutzungsgebühr inbegriffen.
- <sup>7</sup> Die Standardstimmung der Instrumente entspricht dem Kammerton a' = 440 Hz. Die Instrumente werden regelmässig durch die Reformierte Kirche gestimmt.
  - a) Wird von der Mietpartei für eine Veranstaltung explizit die Stimmung eines Instruments gewünscht, wird diese auf Wunsch veranlasst (durch die Reformierte Kirche Aarau). Daraus entstehende Kosten werden in Rechnung gestellt.
  - b) Sonderstimmungen (spezifische Stimmhöhe) werden auf Wunsch veranlasst (durch die Reformierte Kirche Aarau). Daraus entstehende Kosten werden in Rechnung gestellt (Stimmung und Umstimmung auf die Standardstimmung).
- <sup>8</sup> Besondere Bestimmungen für die Gruppe A (Art. 3, 1a): Die Räume werden inklusive Grundbestuhlung übernommen. Das Einrichten der Räume erfolgt in diesem Falle durch die Mietpartei. Aufwendungen der Kirchgemeinde werden mit CHF 60.– pro Std. in Rechnung gestellt. Für Zusatzleistungen gelten die Preise gemäss Art. 1.
- <sup>9</sup> Miet- und Dienstleistungsgebühren werden nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Eine Vorauszahlung ist nicht erforderlich.

## II. Benutzungsreglement

### Art. 5 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Benutzungsreglement gilt für sämtliche Gebäude und alle Areale der Reformierten Kirche Aarau. Ausgenommen sind Liegenschaften oder Teile davon, die an Dritte vermietet sind.

### Art. 6 Zweck

<sup>1</sup> Dieses Benutzungsreglement bezweckt, dass die Aufgaben der Reformierten Kirche Aarau sowie Veranstaltungen störungsfrei wahrgenommen bzw. durchgeführt werden können. Dazu sind insbesondere Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten und Schäden zu vermeiden.

### Art. 7 Hausordnung

- <sup>1</sup> Die Mietpartei ist für den geordneten Ablauf des Anlasses, die Einhaltung dieses Benutzungsreglements sowie der vereinbarten Mietdauer verantwortlich. Auf andere Veranstaltungen ist Rücksicht zu nehmen.
- <sup>2</sup> Anweisungen des Personals der Reformierten Kirche Aarau sind zu befolgen.
- <sup>3</sup> Die Mietpartei haftet für allfällige Schäden an Gebäude, Mobiliar sowie Personen. Schäden sind zu melden.
- <sup>4</sup> Die benutzten Räume und Örtlichkeiten sind in ordnungsgemäsem Zustand zurückzulassen. Bei unsachgemässer Nutzung werden der Mietpartei ausserordentliche Instandsetzungs- und Reinigungskosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- <sup>5</sup> Die Nutzung von Feuerwerk, Glitzersprays, Konfetti-/Reiskanonen oder ähnlichen Produkten ist untersagt.
- <sup>6</sup> Informationsmaterial und Einrichtungen der Kirchgemeinde Aarau in den öffentlich zugänglichen Räumen bleiben auch während der Veranstaltung zugänglich und sichtbar. Es ist der Mietpartei nicht gestattet, Informationen, Infrastruktur, Flyer u. Ä. der Reformierten Kirche Aarau selbstständig wegzuräumen.
- <sup>7</sup> Die Mietpartei ist verpflichtet, zusätzlich erforderliche behördliche Bewilligungen rechtzeitig einzuholen.
- <sup>8</sup> Die Mietpartei nennt eine verantwortliche Person, die bis zum Ende der Veranstaltung anwesend sein muss. Ist die verantwortliche Person nicht bis zum Ende anwesend, bestimmt sie eine Stellvertretung.
- <sup>9</sup> Die verantwortliche Person kontrolliert, dass beim Verlassen des gemieteten Raumes Fenster und Türen geschlossen und die Lichter gelöscht sind. Die Hauseingangstüren schliessen automatisch nach der gebuchten Mietdauer.
- <sup>10</sup> Für Garderobe und liegengelassene Gegenstände übernimmt die Reformierte Kirche Aarau keine Haftung.
- <sup>11</sup> Das Rauchen ist in sämtlichen Gebäuden der Kirchgemeinde untersagt.
- <sup>12</sup> Es ist nicht erlaubt, Räume, Mobiliar oder Anlagen zu benützen, die nicht ausdrücklich reserviert wurden.

### Art. 8 Sicherheit

- <sup>1</sup> Die Mietpartei ist für die Sicherheit verantwortlich.
- <sup>2</sup> Die Mietpartei ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie Sicherheits- und Brandschutzvorschriften verantwortlich (Lebensmittelverordnung, Arbeitssicherheit, maximale Personenbelegung, Freihalten von Fluchtwegen, Zugänglichkeit von Brandschutzeinrichtungen u. a.).
- <sup>3</sup> Sie ist verpflichtet, Anweisungen und Reglemente der Reformierten Kirche Aarau zu befolgen.

### III. Vertragsbestimmungen

#### Art. 9 Vertrag

- <sup>1</sup> Der Vertrag über die Miete von Räumen und den Bezug von Zusatzleistungen kommt mit der schriftlichen Bestätigung durch das Sekretariat der Reformierten Kirche Aarau zustande.
- <sup>2</sup> Die Mietpartei gilt gleichzeitig als Nutzer der gebuchten Räume. Es ist nicht zulässig, im Namen von Dritten oder für Dritte eine Buchung vorzunehmen und diese abzuwickeln.
- <sup>3</sup> Dieses Dokument (Gebühren- und Benutzungsreglement) gilt mit Vertragsabschluss als akzeptiert.

#### Art. 10 Rücktritt durch die Mietpartei

- <sup>1</sup> Bei Rücktritt **zwischen 2 Monaten und 4 Wochen** vor dem Anlass werden **20 %** der Raummiete verrechnet.
- <sup>2</sup> Bei Rücktritt **zwischen 4 Wochen und 2 Wochen** vor dem Anlass werden **50 %** der Raummiete verrechnet.
- <sup>3</sup> Bei Rücktritt **innerhalb von 2 Wochen** vor dem Anlass werden **80 %** der Raummiete verrechnet.
- <sup>4</sup> Eine Absage hat ausschliesslich **schriftlich per E-Mail** an das Sekretariat zu erfolgen: sekretariat@ref-aarau.ch.

#### Art. 11 Rücktritt durch die Reformierte Kirche Aarau

- <sup>1</sup> Die Reformierte Kirche Aarau ist jederzeit berechtigt, entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten, wenn
  - a) infolge höherer Gewalt weder der reservierte noch ein Ersatzraum zur Verfügung gestellt werden kann;
  - b) die Mietpartei den Namen der Reformierten Kirche Aarau missbräuchlich für eigene Anliegen benutzt;
  - c) die Mietpartei gegenüber der Reformierten Kirche Aarau hinsichtlich des Veranstaltungszweckes oder der Mitwirkenden/Teilnehmenden falsche Informationen macht oder wesentliche Angaben vorenthält;
  - d) Störungen des Betriebs, Schädigungen von Liegenschaften und Mobiliar oder die Nichteinhaltung von Auflagen zu befürchten oder bereits eingetroffen sind oder wenn die Interessen der Reformierten Kirche Aarau beeinträchtigt werden, namentlich eine Veranstaltung oder die dafür verantwortliche Person oder Organisation eine Thematik einseitig, propagandistisch oder extrem darstellt oder sich anderweitig nicht mit den christlichen Grundsätzen der Reformierten Kirche Aarau vereinbaren lässt.

#### Art. 12 Gerichtsstand

- <sup>1</sup> Gerichtsstand ist Aarau.

### IV. Schlussbestimmungen

#### Art. 13 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Dieses Dokument (Gebühren- und Benutzungsreglement) tritt am 1. April 2026 in Kraft und ersetzt alle früheren Versionen.

#### Art. 14 Übergangsregelung

- <sup>1</sup> Für Reservationen, die vor dem 1. April 2026 vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden,
  - a) gelten die Tarife aus «Benutzungsreglement und Gebührenordnung» vom 1. September 2023 – auch wenn der Anlass erst nach dem 1. April 2026 stattfindet.
  - b) gilt das Benutzungsreglement (Art. 5–8) ab 1. April 2026 gemäss dem neuen Gebühren- und Benutzungsreglement mit Gültigkeit ab 1. April 2026.

#### Art. 15 Genehmigung

- <sup>1</sup> Dieses Dokument (Gebühren- und Benutzungsreglement) wurde von der Kirchenpflege an der Sitzung vom 26. März 2026 genehmigt.